

**Gemeinde Gohrisch**

**B-PLAN-GEBIET  
HOTEL / PENSION „AM BERGWALD“  
IN KLEINHENNERSDORF**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
zur Vermeidung von Verbotstatbeständen  
nach §44 Abs. 1 BNatSchG**



**Bearbeitungsstand: 04.03.2015**

Auftraggeber: **Architekturbüro Uwe Kunze**  
Neue Hauptstraße 123  
**01824 Kurort Gohrisch**

Bearbeitung: **Schulz UmweltPlanung**  
Schössergasse 10  
**01796 Pirna**  
Tel. 03501 46005-0  
Dipl.-Ing. (FH) K. Schneider

Pirna, den 4. März 2015



.....  
Dipl.-Ing. J. Schulz

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
<b>1</b>	<b>Lage und Beschreibung des Untersuchungsraumes</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Bestimmungen und Datengrundlagen</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Erfassung und Bewertung der Lebensraumstrukturen (Habitatbewertung)</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Prüfung und Bewertung des Artenbestandes</b>	<b>11</b>
4.1	Säugetiere.....	11
4.2	Vögel.....	13
4.1	Amphibien.....	16
4.2	Reptilien.....	16
4.3	Insekten.....	18
<b>5</b>	<b>Festsetzungen für den Artenschutz</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung der Gefährdung/Beeinträchtigung für besonders geschützte Arten</b>	<b>20</b>

Anhang: **Karte 1 – Arterfassung und Maßnahmen**

## 1 Lage und Beschreibung des Untersuchungsraumes

### Lage

Der Geltungsbereich des Bbauungsplangebietes befindet sich am östlichen Ortsrand von Kleinhennersdorf (s. Abb. 1) im oberen Hangbereich des zum Liethengrund hin abfallenden Geländes nördlich der Kreisstraße K8744 (Ortsverbindungsstraße Kleinhennersdorf – Krippen).

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen der Gemeinde Gohrisch:  
Gemarkung Kleinhennersdorf, Flurstück 62/2, 62/3 (teilw.), 62/4, 212/2, 213/c

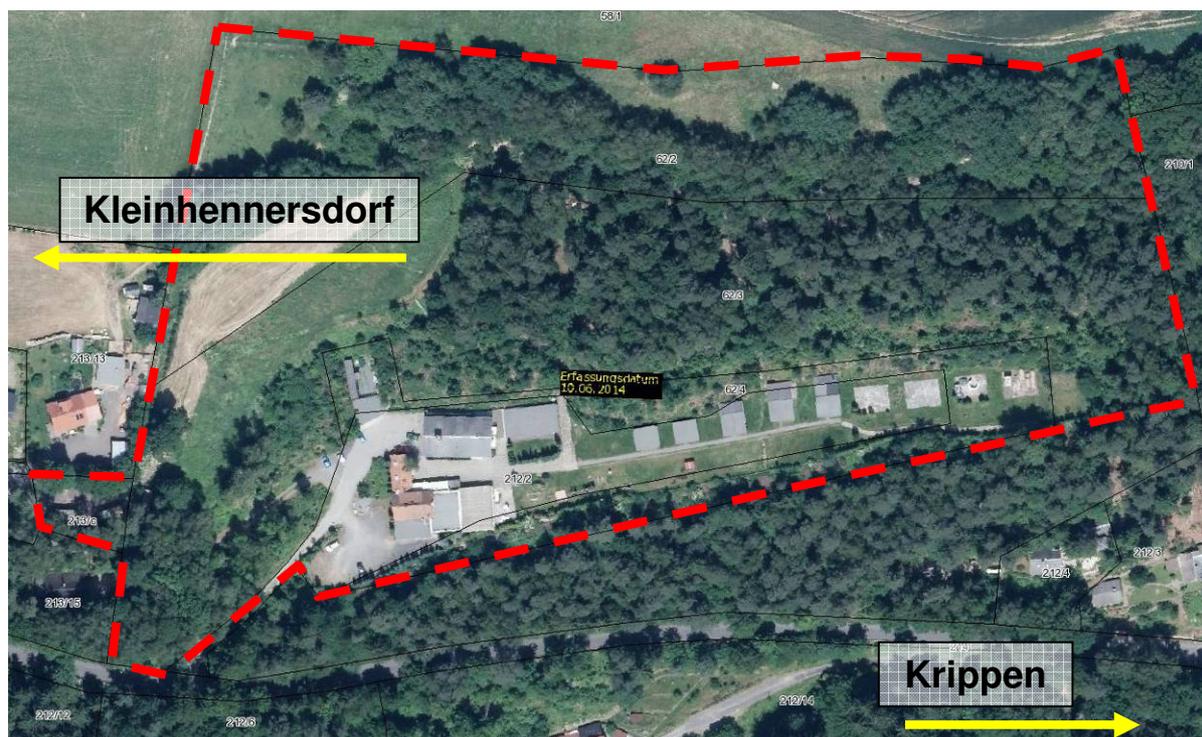


Abbildung 1: Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes

— · — · — Grenze B-Plangebiet (nachrichtlich)

### Beschreibung des Untersuchungsraumes

Als Untersuchungsraum werden ggf. abhängig vom erfassten Artenbestand auch alle über den Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes hinaus nachweislich mit diesem in Beziehung stehenden Lebensräume der streng geschützten Arten und heimischen Vogelarten hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen betrachtet.

Das Kernstück des Untersuchungsraumes bildet ein außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindliches Ferienobjekt, das im Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Sächsische Schweiz“ liegt. Dabei handelt es sich um eine Streusiedlung im Gelände des ehemaligen Sandsteinbruches mit der Nr. 345/500 im Bruchfeld der historischen Grundwegbrüche, die bereits vor der Mitte des 20. Jh. offengelassen wurden. Das Hauptgebäude mit

mehreren Wirtschaftsgebäuden und fünf Bungalows befindet sich auf der ehemaligen Bruchsohle (s. Abb. 2). Diese wurde zum Tal hin angefüllt und bereits im Zusammenhang mit der Sandsteingewinnung als Werkplatz geplant. Nach Süden fällt der Hang vom Rand der Fläche steil zur Kreisstraße hin ab. In nördlicher Richtung schließen sich vor den bis zu 15 m hohen Bruchwänden ein mit Bruchabraum aufgefüllter Haldenbereich an (s. Abb. 3 und Abb. 4 in Kap. 3). Die ehemaligen Bruch- und Haldenbereiche sind in der sächsischen Biotop- und Landnutzungskartierung als Waldflächen ausgewiesen. Im Bruchbereich zwischen den Abbruchwänden und den Haldenböschungen erfolgt eine Wildgehegenutzung (s. Abb. 5 in Kap. 3) mit Schwarzwildbesatz.

Einen Teil des ehemaligen Steinbruchgeländes am Ortsrand von Kleinhennersdorf nimmt eine abgedeckte und mit Rasen begrünzte Hausmülldeponie (s. Abb. 6 in Kap. 3) ein. Oberhalb der Steinbruchswände schließen sich an den Waldhang, in nördlicher Richtung zur Feldflur hin, ein offengelassener Wiesenstreifen an, der teilweise bereits mit Pionierwald bedeckt ist (s. Abb. 7 und Abb. 8 in Kap. 3).



**Abbildung 2:** Ansicht der bebauten Bereiche

## **2 Rechtliche Bestimmungen und Datengrundlagen**

Als Grundlage für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Untersuchung dient das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

### **Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten:**

- „1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt eines Ortsbezuges bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Beispiel für lokale Populationen sind z. B. nachgewiesene Wochenstuben und Winterquartiere geschützter Fledermäuse. Artenschutzrechtlich relevante Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden.

Nach Nummer 3 sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, als Fortpflanzungsstätte geschützt. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dazu zählen z. B. auch Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen.

Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können hier dennoch einen Verbotstatbe-

stand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von Ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...“*. Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

### Datengrundlagen

- /1/ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in der Fassung vom 07.08. 2013
- /2/ Freistaat Sachsen: Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), Stand 06.06.2013
- /3/ Nationalparkverwaltung Nationalpark Sächsische Schweiz: Auszug aus der MultiBase-Artdatenbank des Freistaates Sachsen vom 22.01.2015
- /4/ LfULG (1998): Atlas der Brutvögel Sachsens, Material zum Naturschutz und Landschaftspflege, Radebeul
- /5/ LfULG (1999): Fledermäuse in Sachsen. Material zu Naturschutz und Landschaftspflege, Radebeul
- /6/ LfULG (2010): Ablaufschema zu Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG
- /7/ LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1

- /8/ IB Schulz - Begehung des Untersuchungsraumes zur Biotoperfassung und Habitatbewertung am 10.02.2015
- /9/ Steffens, Saemann, Größler (1998): Die Vogelwelt Sachsens. Jena
- /10/ Südbeck et al.: „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, 2005

### **3 Erfassung und Bewertung der Lebensraumstrukturen (Habitatbewertung)**

Die Flächenabgrenzung der nachfolgend aufgeführten Habitatstrukturen kann entsprechend der Nummerung der als Anlage beigefügten Karte 1 - Habitate und Maßnahmen entnommen werden.

#### **3.1 Bebauung (s. Abb. 2 in Kap. 1)**

Bei der vorhandenen Bausubstanz handelt es sich um ständig bewohnte bzw. saisonal genutzte Gebäude und Bungalows im sanierten Zustand. Hinweise auf eine besondere artenschutzrechtliche Bedeutung als Rückzugsbereiche bzw. als Nist- und Reproduktionsstätten besonders geschützter Arten (Fledermäuse, Gebäudebrüter) sind nicht nachweisbar. Vorhandene Strukturen insbesondere hinter Verkleidungselementen usw. weisen nur eine geringe Bedeutung (im geringen Umfang Dachblechen) auf.

Im Bereich der Fassaden konnten keine ständig genutzten Einflugbereiche durch Kot- oder Talgspuren nachgewiesen werden.

Da der Abriss bzw. die bauliche Änderung von Gebäuden mit einer potentiellen Eignung für den Artenschutz im Zusammenhang mit dem B-Planverfahren nicht vorgesehen ist, wurden keine Kontrollen der Kellerräume bzw. Dachbereiche auf besetzte Winterquartiere durchgeführt.

#### **3.2 Zwergstrauchheide (s. Abb. 3)**

Diese Biotopstruktur, die für verschiedene Tierarten von besonderer Bedeutung ist, besteht hier als Sekundärbiotop in der regional typischen Ausprägung der Berg- oder Felssims-Heiden mit einer Calluna-Beerstrauchgesellschaft an den südexponierten Böschungen der alten Steinbruchshalden und grenzt unmittelbar an die antropogen genutzten Freiflächen an. Die durch den ehemaligen Steinbruchbetrieb erfolgten Aufschüttungen aus Sandsteinabraum, sind stark wasserdurchlässig und zeigen insbesondere an den gut besonnten Südböschungen einen mageren Bewuchs mit Trockenheit liebenden Arten wie Besen-Heide, Drahtschmiele und Heidelbeere bei einem reduzierten Gehölzaufwuchs.

Allerdings ist ein Gehölzanflug auf in diesem Übergangsbereich nicht vollständig ausgeschlossen, so dass insbesondere durch junge Fichten und Kiefern verschiedene Bereiche zunehmend eingeschränkt werden.

Zwergstrauchheiden werden ab 2 m Breite als besonders geschützte Biotope erfasst und sind nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Zwergstrauchheiden sind für zahlreiche Insektenarten von besonderer Bedeutung, was wiederum die Attraktivität für die besonders geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bedingt.

**Abbildung 3:**

Zwergstrauchheide auf der süd-  
exponierten Böschung der  
Bruchhalde mit beginnender  
Bestockung



3.3 Kiefern-Birkenwald auf ehemaliger Steinbruchhalde (s. Abb. 4)

In nördlichen Teil des Haldengeländes hat sich ein Kiefern – Birken-Wald der Altersgruppe II - III entwickelt, der einen ausgeprägten Altholzbestand beider Arten aufweist, aber flächen-  
deckend auch von Fichten und Fichten-Unterwuchs durchsetzt ist zu denen sich einzelne  
Traubeneichen hinzugesellen. Ausgesprochene Altbäume beschränken sich auf stärkere  
Kiefern und Birken mit einem Brusthöhenumfang von bis 1,60 m. Eine Kontrolle der Bäume  
im laubfreien Zustand der Birken erbrachte aber keine Nachweise von Spechthöhlen bzw.  
sonstigen Strukturen mit Bedeutung für den Artenschutz.



**Abbildung 4:**

Kiefern-Birkenwald auf der  
ehem. Steinbruchhalde

### 3.4 Aufgelassener Steinbruch mit offener Felsbildung und Birkenwald (s. Abb. 5)

Das aufgelassene Bruchfeld ist unmittelbar vor den zwischen 5 m und 15 m hohen Abbauwänden, die eine umfangreiche Fußhalde aufweisen, überwiegend mit Birke sowie einigen jüngeren Rot-Buchen, Traubeneichen und Zitterpappeln bestockt. Aufgrund des Höhenwachstums der Bäume sind die Bruchwände weitestgehend verschattet. Der vor den Wänden befindliche Bruchbereich weist durch die Nutzung als Tiergehege mit Schwarzwildhaltung bis zur Bruchhalde hin keinen Unterwuchs auf. Gut besonnte Felsspalten konnten nicht nachgewiesen werden. Neben dem teilweise ausgeprägten Moosbewuchs fehlt eine typische Felssimsvegetation mit Zwergsträuchern.

Offene Felsbildungen werden ab 1,5 m Höhe als besonders geschützte Biotope erfasst und sind nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt.



**Abbildung 5:**  
Ehem. Bruchsohle mit Birkenwald, offenen Felsbildungen und einem Wildgehege



**Abbildung 6:**  
Abgedeckte Hausmülldeponie

### 3.5 Abgedeckte Hausmülldeponie (s. Abb. 6)

Ein Teilbereich an der Südwestspitze des ehemaligen Steinbruches wurde vom Ortsrand von Kleinhennersdorf aus mit Hausbrandasche und Hausmüll verfüllt. Diese Altablagerung wurde sachgerecht mit Oberboden abgedeckt und mit einer Rasenansaat begrünt.

### 3.6 Ruderale Wiesenbrache (s. Abb. 7)

Aufgrund der Nutzungsaufgabe einer ehemaligen Wirtschaftswiese und Jungrinderweide auf dem Hangbereich oberhalb des Steinbruchgeländes hat sich eine relativ artenarme Grünlandbrache eingestellt.



**Abbildung 7:**  
Brachestadium des Hanggrünlandes



**Abbildung 8:**  
Pionierwald im östlichen Teil des Hanggrünlandes

### 3.7 Pionierwald (s. Abb. 8)

Auf den nördlichen Teilen der Wiesenbrache hat sich vom Hangbereich ausgehend ein Pionierwald mit Zitter-Pappel und Hänge-Birke ausgebreitet.

## **4 Prüfung und Bewertung des Artenbestandes**

In diesem Kapitel erfolgt eine Auflistung der in der Multibase-Datenbank (Quelle /3/) ermittelten bzw. durch die Habitaterfassung (Quelle /8/) potentiell zu erwartenden Arten sowie eine kurze Relevanzbegründung. Aussagen zum Schutzstatus sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Herangezogen werden alle Artnachweise besonders oder streng geschützter heimischer Tierarten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten), die unmittelbar gefährdet bzw. deren regionale Population durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erfolgt dabei über das Abschichten / Herausfiltern der nachfolgenden Kriterien /7/:

- (1) Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/ verschollen, nicht vorkommend;
- (2) Untersuchungsraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;
- (3) Art im Untersuchungs- und Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend;
- (4) Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Für die nachfolgende Prüfung sind insbesondere die Kriterien (3) und (4) anzuwenden, da ohnehin nur relevante Arten ermittelt werden.

Nach der Relevanzeinschätzung werden die Erfassungsmethoden beschrieben, mögliche Betroffenheiten benannt sowie ggf. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt.

Nach Auswertung der Multibase Datenbank werden im Geltungsbereich des Plangebietes bisher keine besonders streng geschützten Tierarten aber einige Vögel ausgewiesen.

### **4.1 Säugetiere**

Nach Auswertung der MultiBase-Artdatenbank sind im Untersuchungsraum keine besonders streng geschützten Säugetiere erfasst. Aufgrund der Habitatausstattung und den Hinweisen eines Anliegers auf sommerliche Flugbewegungen von Fledermäusen (Herr Strnad – keine Determinierung der Art /8a/) wird nachfolgend die Artengruppe der Fledermäuse betrachtet.

## Ausgewertete Artnachweise von Fledermäusen

Die Steinbruchswände und Altgebäude sind als potentielle Reproduktions- bzw. Rückzugs- habitate für mehrere Fledermausarten als relevant zu betrachten. Dazu wurden die in Siedlungsnähe lebenden Fledermausarten mit nachgewiesenen Winterquartieren im Elbtal bei Krippen (z. B. Punkenhöhle) herangezogen.

**Tabelle 1: Artenspektrum der relevanten Fledermäuse**

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RLD <sup>1</sup>	RLS <sup>2</sup>	FFH <sup>3</sup>	BNatSchG <sup>4</sup>	Quelle
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	S	/8a/
Artengruppe Langohr- fledermäuse	<i>Agg. Plecotus</i>	V	V	IV	S	/8a/
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*		IV	S	/8a/
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	V	IV	S	/8a/

<sup>1</sup>RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):

0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

<sup>2</sup>RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):

0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten

V = Arten der Vorwarnliste

<sup>3</sup>FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie):

geschützt gemäß Anhänge II oder IV der Richtlinie

<sup>4</sup>BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

B = besonders geschützt

S = besonders und streng geschützt

## Durchgeführte Untersuchungen zur Fledermauserfassung

Zum Untersuchungstermin im Winterhalbjahr erfolgte eine Kontrolle hinsichtlich möglicherweise an den Bäumen bzw. am Gebäudebestand vorhandener Strukturen und sonstiger Besiedlungsspuren (Quartierstrukturen wie Hohlräume, Nischen, Spalten etc., unter Beachtung von Kot-, Urin- und Schweißspuren als Nutzungshinweise).

Als Hilfsmittel wurden Klappleiter und Handlampe eingesetzt. Für die Inspektion von Gebäudespalten und Baumhöhlen wurde eine Videoendoskopkamera (dnt 52123 ScopeIT Pro V Endoskop-Kamera) mit LCD-Monitor verwendet.

## Bewertung der Quartiernutzungen

An dem zu betrachtenden Baum- und Gebäudebestand konnten keine Hinweise auf Fledermausquartiere dokumentiert werden. An den Gebäuden konnten bei der Begehung auch keine Präsenzspuren (Kot bzw. Fraßreste) von Fledermäusen nachgewiesen werden. So-

lange die Gebäude, Schuppen, Container usw. im Bestand sind muss wie an Höhlenbäumen und den Steinbruchswänden mit einer potentiellen Nutzung gerechnet werden.

### **Festsetzungen / Empfehlungen für den Fledermausschutz**

- Zur Vermeidung von Gefährdungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermausarten sind Gehölzfällungen grundsätzlich nur innerhalb der naturschutzrechtlich möglichen Frist im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (s. Maßnahme zum Artenschutz **M2** in Kap. 5).
- Neben der Erhaltung von Altbäumen auf der Bruchhalde und den Hangbereichen sollte eine Beleuchtung und erhebliche Aufhellung insbesondere der Steinbruchswände (nach §30 SächsNatSchG geschützter Biotop) und der Waldränder auf der Bruchhalde unbedingt vermieden werden (s. Maßnahme zum Artenschutz **M2** in Kap. 5)
- An ggf. abzureißenden Gebäuden und Nebengelassen (Schuppen) ist eine manuelle Abnahme von Dachblechen und Holzverkleidungen im Beisein eines Fledermausspezialisten vor einem maschinellen Rückbau vorzusehen. Durch den Fledermausspezialisten ist eine Bergung von Tieren möglich. (s. Maßnahme zum Artenschutz **M3** in Kap. 5)

## **4.2 Vögel**

Die in der MultiBase-Artdatenbank vorliegenden Artnachweise heimischer Vogelarten aus dem Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld sind in Tabelle 1 mit Quelle /3/ gekennzeichnet. Dabei wurde festgestellt, dass als gruppierter Artnachweis nur die Wasseramsel und der Raufußbussard im Untersuchungsraum erfasst sind. Bei den weiteren Arten handelt es sich um Nachweise, die bei der durchgeführten Begehung /8/ erbracht wurden bzw. um Hinweise der Gewährsleute (Herr Ziegenbalg / Jäger, Herr Strnad / Anlieger), die mit Quelle /8a/ gekennzeichnet sind.

**Tabelle 2: Artenspektrum Vögel, gesamt**

Bez.	Art deutsch	Art wissenschaftlich	RLD <sup>1</sup>	RLS <sup>2</sup>	VRL <sup>3</sup>	BNatschG <sup>4</sup>	Quelle
<b>Häufige Brutvogelarten sind <u>grau hinterlegt</u> (Regelm. in Sachsen auftr. Brutvogelarten, Version 1.1 /7/)</b>							
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		-	B	/8/
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	B	/8/
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			-	B	/8/
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*		-	B	/8/
E	Elster	<i>Pica pica</i>			-	B	/8a/
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	V	-	B	/8a/
Ge	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*		-	B	/8a/
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	-	B	/8a/

Bez.	Art deutsch	Art wissenschaftlich	RLD <sup>1</sup>	RLS <sup>2</sup>	VRL <sup>3</sup>	BNatSchG <sup>4</sup>	Quelle
<b>Häufige Brutvogelarten sind <u>grau hinterlegt</u> (Regelm. in Sachsen aufr. Brutvogelarten, Version 1.1 /7/)</b>							
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	B	/8a/
H	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	B	/8/
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	B	/8/
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*		-	B	/8/
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			-	S	/8a/
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*		-	B	/8a/,
Nk	Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			-	B	/8/
Rb	Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>			-	S	/3/
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	B	/8/
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			-	B	/8a/
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			-	S	/8/
Waa	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	3	-	B	/3/
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	B	/8a/

<sup>1</sup>RLD (Rote Liste Deutschland):  
0 = ausgestorben / verschollen  
1 = vom Ausstreben bedroht  
2 = stark gefährdet  
3 = gefährdet  
D = Daten defizitär  
G = Gefährdung anzunehmen,  
Status unbekannt  
V = Arten der Vorwarnliste

<sup>2</sup>RLS (Rote Liste Sachsen):  
0 = ausgestorben / verschollen  
1 = vom Ausstreben bedroht  
2 = stark gefährdet  
3 = gefährdet  
R = extrem selten  
V = Arten der Vorwarnliste

<sup>3</sup>VRL (Vogelschutzrichtlinie):  
geschützt gemäß Anhang I der  
Richtlinie  
<sup>4</sup>BNatSchG:  
(Bundesnaturschutzgesetz)  
B = besonders geschützt  
S = bes. und streng geschützt

### **Erfassung und Bewertung der Vogelarten**

Bei den Erfassungsgängen zur Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen der Populationen, erfolgte die Erhebung entsprechend den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“<sup>1</sup>. Die in den Methodenstandards verwendeten Artkürzel (Art) sind in den Tabellen 2 und 3 enthalten und werden so auch im Lageplan der Anlage verwendet. Die Bewertung des Status (Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler) und die Erfassung der Betroffenheit erfolgt aufgrund der Erhebungstiefe nach der Habitateignung des Untersuchungsraumes.

<sup>1</sup> Südbeck et al. „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, 2005

**Tabelle 3: Beurteilung der Artenrelevanz und der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die relevanten Arten**

Bez.	Art	Nachweis	Bewertung der Relevanz und der Auswirkungen des Bauvorhabens
A	<b>Amsel</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da ein Baumbestand und Buschwerk zur Nestanlage auf der Bruchhalde und den Hangflächen verbleiben
B	<b>Buchfink</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da ein Baumbestand zur Nestanlage auf der Bruchhalde und den Hangflächen verbleibt
Bs	<b>Buntspecht</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da Altbäume zur Anlage von Bruthöhlen auf der Bruchhalde und den Hangflächen verbleiben
Ei	<b>Eichelhäher</b>	Nahrungsgast	Keine
E	<b>Elster</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da ein Baumbestand und Buschwerk zur Nestanlage auf der Bruchhalde und den Hangflächen verbleiben
F	<b>Fitis</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da ein Baumbestand zur Nestanlage auf der Bruchhalde und den Hangflächen verbleibt
Ge	<b>Gebirgsstelze</b>	Nahrungsgast	Keine, Art ist an Bachlauf gebunden
G	<b>Goldammer</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da Buschwerk zur Nestanlage auf der Bruchhalde und den Hangflächen verbleibt
Hr	<b>Hausrotschwanz</b>	Potentieller Brutvogel an Gebäudefassaden	Gering, da geeignete Nischen am Gebäudebestand verbleiben
H	<b>Hausperling</b>	Potentieller Brutvogel an Gebäudefassaden	Gering, da geeignete Nischen am Gebäudebestand verbleiben
Kl	<b>Kleiber</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da Nistkästen vorhanden sind
K	<b>Kohlmeise</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da Nistkästen vorhanden sind
Mb	<b>Mäusebussard</b>	Nahrungsgast	Keine
Mg	<b>Mönchsgrasmücke</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da Buschwerk zur Nestanlage auf der Bruchhalde und den Hangflächen verbleibt
Nk	<b>Nebelkrähe</b>	Nahrungsgast	Keine
Rb	<b>Raufußbussard</b>	Durchzügler, Wintergast	Keine
R	<b>Rotkehlchen</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da Buschwerk zur Nestanlage auf der Bruchhalde und den Hangflächen verbleibt
S	<b>Star</b>	Potentieller Brutvogel	Gering, da Nistkästen vorhanden sind
Tf	<b>Turmfalke</b>	Nahrungsgast der Feldflur	Keine
Waa	<b>Wasseramsel</b>	Erfassung durch Untersuchungsumgriff	Keine, diese Art ist an Bachlauf gebunden (Krippenbach)

Bez.	Art	Nachweis	Bewertung der Relevanz und der Auswirkungen des Bauvorhabens
Zi	Zilpzalp	Potentieller Brutvogel	Gering, da ein Baumbestand zur Nestanlage auf der Bruchhalde und den Hangflächen verbleibt

### **Festsetzungen / Empfehlungen für den Schutz von Vögeln**

- Zur Vermeidung von Gefährdungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen aller Vogelarten sind Gehölzfällungen grundsätzlich nur innerhalb der naturschutzrechtlichen Frist im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen (s. Maßnahme zum Artenschutz **M1** in Kap. 5)

### **4.1 Amphibien**

Im Umfeld des Untersuchungsraumes wurden in der Artdatenbank nur der Grasfrosch (*Rana temporaria*) und der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) ausgewiesen. Obwohl beide Arten nicht in der Kategorie der streng geschützten Arten zu untersuchen sind, wird der Feuersalamander aufgrund der Gefährdung der Art (Rote Liste Deutschland = Vorwarnliste, RL Sachsen = stark gefährdet) nachfolgend mit betrachtet.

### **Erfassung und Bewertung des Feuersalamanders**

Für den Feuersalamander ist im Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes lediglich die bewachsene Steinbruchshalde mit möglichen Rückzugsbereichen in den vorhandenen Hohlräumen als suboptimaler, da südexponierter, Lebensraum zu betrachten.

### **Festsetzungen / Empfehlungen für den Schutz des Feuersalamanders**

- Zur Vermeidung von Gefährdungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen des Feuersalamanders ist die Steinbruchshalde vergleichbar im Hinblick auf die Lebensraumeignung für die Zauneidechse von einer Bebauung bzw. sonstigen Flächeninanspruchnahme freizuhalten (s. Maßnahme zum Artenschutz **M4** in Kap. 5).

### **4.2 Reptilien**

Im Umfeld des Untersuchungsraumes wurden in der Artdatenbank keine planungsrelevanten Reptilien ausgewiesen. Aufgrund der Habitatausstattung ist neben der Waldeidechse aber auch stark mit der streng geschützten Zauneidechse zu rechnen.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	RLD <sup>1</sup>	RLS <sup>2</sup>	FFH <sup>3</sup>	BNatschG <sup>4</sup>	Quelle
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	S	-

<sup>1</sup>RLD (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):

0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

	2 = stark gefährdet
	3 = gefährdet
	D = Daten defizitär
	G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
	V = Arten der Vorwarnliste
<sup>2</sup> RLS (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):	0 = ausgestorben / verschollen
	1 = vom Ausstreben bedroht
	2 = stark gefährdet
	3 = gefährdet
	R = extrem selten
	V = Arten der Vorwarnliste
<sup>3</sup> FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie):	geschützt gemäß der Anhänge II oder IV der Richtlinie
<sup>4</sup> BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):	B = besonders geschützt
	S = besonders und streng geschützt

### **Hinweise Zauneidechse**

Bei den südexponierten und relativ gehölzfreien Flächen und Südböschungen der Bruchhalde mit dem Biotoptyp Zwergstrauchheide handelt es sich trotz der Nähe zu den anthropogen genutzten Freiflächen um potentiell optimale Lebensräume der Zauneidechse. Eine abschließende Aussage zur Besiedlungsdichte lässt sich aber erst nach einem Zauneidechsenmonitoring in den Frühjahrs- und Sommermonaten ab Mai bis Juli treffen.

### **Festsetzungen / Empfehlungen für den Schutz und Erhalt der Zauneidechse**

Die erfassten Zwergstrauchheiden auf den südexponierten und weitestgehend gehölzfreien Flächen der Bruchhalde, die auch als gesetzlich geschützter Biotop nach §30 BNatSchG erfasst sind, sind von jeglicher Bebauung bzw. sonstigen Flächeninanspruchnahme (z. B. Materialablagerung während Baumaßnahmen auf den angrenzenden Flächen) frei zu halten (s. Maßnahme zum Artenschutz **M4** in Kap. 5).

Zur optimalen Zustandssicherung des Biotoptyps Zwergstrauchheide bzw. der Habitate zahlreicher Arten dieses Biotoptyps sind diese Flächen durch Entnahme der bereits hochgewachsenen Pioniergehölze zu optimieren bzw. durch regelmäßige Einzelschnittmaßnahmen im Turnus von 2 Jahren offen zu halten (s. Maßnahme zum Artenschutz **M5** in Kap. 5).

Auf den Freiflächen, die südlich an die als Zwergstrauchheiden gekennzeichneten Habitatbereiche angrenzen, sind keine Bauwerke, die deutlich höher als die vorhandene Bungalowbebauung sind bzw. die Etablierung von Gehölzen, zuzulassen. Durch diese Vermeidungsmaßnahme sind die oberen und artenschutzrechtlich besonders relevanten Böschungsflächen von einer Beschattung, die bei Lebensräumen insbesondere von Reptilien zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führt, frei zu halten (s. Maßnahme zum Artenschutz **M6** in Kap. 5).

### 4.3 Insekten

#### Libellen

In der Multibase-Datenbank wurden für den Planungsraum keine besonders und streng geschützte Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

Aufgrund fehlender Gewässer im Planungsraum, die sich als Larvenhabitate für besonders und streng geschützte Libellen eignen, können erhebliche Beeinträchtigungen für diese Artengruppe ausgeschlossen werden. Die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Auswirkungen lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Reproduktionshabitate im Umfeld des Vorhabens, die für Libellen von besonderer Bedeutung sind, erkennen.

#### Käfer

In der Multibase-Datenbank wurden für den Planungsraum keine besonders und streng geschützte Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgewiesen. Bei der Biotoperfassung wurden auch keine höhlen- bzw. totholzreiche Altbäume festgestellt.

Da im Eingriffsbereich keine höhlen- bzw. totholzreiche Altbäume als Habitate für holzbewohnende Käfer insbesondere streng geschützter Arten wie Eremit (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Cetoniinae*) nachweisbar sind, können erhebliche Beeinträchtigungen für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

Die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Auswirkungen lassen ebenso keine erheblichen Beeinträchtigungen auf höhlen- bzw. totholzreiche Altbäume im Umfeld des Vorhabens, die für besonders und streng geschützte Käfer von Bedeutung sind, erkennen.

#### Schmetterlinge

In der Multibase-Datenbank wurden für den Planungsraum keine besonders und streng geschützte Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgewiesen.

Da die Biotoptypenausstattung keine Ruderalflächen mit ausgeprägten Bestände wichtiger Futterpflanzen (Taubnessel, Große Brennessel, Fuchssches Greiskraut, Natterkopf, Wasserdost u. ä.), die für Raupen von besonders geschützten Schmetterlingsarten von Bedeutung sind, aufweist, weist der Untersuchungsraum keine besondere Relevanz als Reproduktionshabitat für geschützte Schmetterlingsarten auf. Erhebliche Beeinträchtigungen der regionalen Populationen streng geschützter Schmetterlingsart können somit ausgeschlossen werden.

## **5 Festsetzungen für den Artenschutz**

Aus aktueller Sicht empfiehlt sich im Sinne einer „worst case“-Betrachtung die Festsetzung folgender artenschutzrechtlicher Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen:

### **Maßnahme M1 Zeitliche Festsetzung für die Fällung von Gehölzen**

Fällungen bzw. Rodungen von Gehölzen sind im naturschutzrechtlich zulässigen Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.

### **Maßnahme M2 Insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtung**

Die Beleuchtung der Freiflächen und der Erschließungsstraße ist mit insektenschonenden und gezielt auf die Fahrbahnen und Wege gerichtete Leuchten mit Natriumdampf-Hochdrucklampen oder geeigneten LED-Leuchten durchzuführen. Diese haben eine geringe Lockwirkung auf Insekten und es können somit nachhaltige Störungen und Tierverluste insbesondere auch bei Fledermausarten vermieden werden. Eine intensive Aufhellung der Felswände bzw. des Waldrandes an der Haldenkante sowie die Illumination der Gebäude durch dauerhafte Anstrahlung bzw. Markierung der Gebäudekulissen sowie dauerhafte Laser-Spezialeffekte im Gelände sind auszuschließen.

### **Maßnahme M3 Festsetzungen bei der Entnahme der Dachbleche und Verkleidungselementen**

Bei Sanierungs- bzw. Abrissarbeiten an den Gebäuden ist eine händische Entfernung der Dachbleche bzw. Fassadenverkleidungen, die sich als potentielle Tagesverstecke eignen und die nicht vorbeugend mit Folienklappen verschlossen werden können im Beisein eines Fledermausspezialisten durchzusetzen. Durch die manuelle Entfernung ist ggf. eine Vergrämung bzw. Bergung von Tieren möglich.

### **Maßnahme M4 Schutz der Zauneidechsenlebensräume vor Bebauung**

Die im Lageplan gekennzeichneten potentiellen Zauneidechsenhabitate sind dauerhaft als offene Zwergstrauchheiden nach §30 BNatSchG zu schützen und von jeglicher Bebauung und Ablagerung frei zuhalten (Fläche siehe **M5**).

### **Maßnahme M5 Schutz der Zauneidechsenlebensräume vor einer Sukzessionsbestockung**

Auf den im Lageplan gekennzeichneten potentiellen Zauneidechsenhabitaten sind zur Optimierung der Lebensraumfunktion alle bereits durchgewachsenen Baumstämmlinge >2 m am Wurzelansatz abzuschneiden. Für diese Bereiche ist ein nachhaltiger turnusmäßig Schnittdurchgang im Abstand von maximal 2 Jahren festzusetzen. Das anfallende Schnittgut ist dabei in dem unmittelbar nördlich auf der Bruchhalde angrenzenden Gehölzrand in kleinen Reißighaufen einzubauen.

Fläche: 2.130m<sup>2</sup>

### **Maßnahme M6 Schutz der Zauneidechsenlebensräume vor Verschattung**

Die im Lageplan gekennzeichneten Freiflächen südlich der potentiellen Zauneidechsenhabitate sind zur Vermeidung einer Beschattung der sensiblen Lebensräume von einer Bebauung höher 4,5 m mit Gebäuden bzw. sonstiger Bebauung oder von Gehölzpflanzungen höher 4,5 m frei zuhalten.

Fläche: 1.500 m<sup>2</sup>

### **6 Zusammenfassende Bewertung der Gefährdung/Beeinträchtigung für die zu betrachtenden Tierarten**

Bei Beachtung der Festsetzungen für den Artenschutz können keine Gefährdungen oder artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch eine nachhaltige Beeinträchtigung von Populationen der zu betrachtenden Tierarten bei der B-Plan-Ausweisung nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Festsetzungen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von Reproduktionshabitaten bzw. sonstigen Lebensstätten außerhalb des Planungsraumes zu erwarten.